

Die Verfasserin neigt in der Frage Kontinuität oder Bruch zur ersteren Variante. Allerdings wertet sie zu gering, dass einzelne altständische Institute wie die Schuldenkasse, der Geheimrat oder das Recht des freien Zugs nur Nebensächlichkeiten bei der grundsätzlichen Durchführung der Verstaatlichung der gesamten Exekutive betrafen. Langfristig nahm Württemberg im Frühkonstitutionalismus keine Spitzenposition ein. Andere Staaten wie Baden waren bei der Ausweitung des Steuerbewilligungsrechtes zur Beteiligung an der Regierungspolitik erfolgreicher. Die altständischen Traditionen beeinflussten den Konstitutionalismus in Württemberg nicht positiv.

Den Leser irritiert das völlige Fehlen von Zahlenangaben über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Gesamtetats bzw. über die Verschuldung des Landes. Einzelne im Text und in den Anmerkungen verstreute Lesefrüchte lassen kein begründetes Urteil zu. So kann weder die finanzielle Belastung des Landes durch Kriegskosten, wie die französischen Kontributionen 1796, die Rüstungen Friedrichs 1799/1800, die Militärlasten des Rheinbundes und besonders der Jahre 1812–1815, noch die zögernde Übernahme der Schulden der Neuerwerbungen in ihren politischen Auswirkungen erfasst werden. Die Verfasserin deutet an, dass das Land im Frühjahr 1815 und 1817 vor dem Bankrott stand: Hatte dies Auswirkungen auf die Positionen und die Kompromissbereitschaft der Regierung? Auch ein Vergleich der steuerlichen Belastung der Bürger im Ancien Régime und im Konstitutionalismus wird nicht versucht. Damit unterscheidet sich die Verfasserin von der bahnbrechenden Arbeit ihres Doktorvaters von 1986 über die Nachbarstaaten Württembergs (H. P. Ullmann, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung der modernen öffentlichen Schulden in Bayern und Baden 1780–1820).

Die vorliegende Arbeit ist eine erschöpfende und den Leser fordernde Darstellung der verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Diskussion über die Staatsfinanzen während der württembergischen Verfassungskämpfe von 1815–1819. Die politische Bewertung der Finanzpolitik lässt Wünsche offen.

Bernd Wunder

Jürg ARNOLD, Die Gewerbegerichte in Württemberg (1891–1927), Ostfildern: Jürg Arnold 2015. 396 S., 24 Abb. Geb. € 49,-

Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 ermöglichte in Deutschland auf kommunaler Ebene die Errichtung von Gewerbegerichten und schuf damit eine besondere Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus gewerblichen Arbeitsverhältnissen. Ein weiteres Gesetz vom 6. Juli 1904 bildete in den Gemeinden des Reiches die Voraussetzung für die Einrichtung von ergänzenden Kaufmannsgerichten für Angestellte im Handel, in Banken, Versicherungen und in Fabrikbetrieben. Zunächst konnten die Gemeinden Gewerbegerichte nach eigenem Ermessen ins Leben rufen, seit der Novelle von 1901 waren sie für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern – in gleicher Weise wie ab 1904/05 die Kaufmannsgerichte – obligatorisch.

Die Gerichtsvorsitzenden waren kommunale Verwaltungsbeamte oder eigens eingestellte Gemeindeangestellte. Das Besondere an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten war jedoch die Mitwirkung von paritätisch besetzten Beisitzergremien aus Laienrichtern, die unmittelbar und geheim von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite getrennt gewählt wurden. 1920 erhielten auch hier die Frauen in „Anpassung an die geänderte gesellschaftliche Lage“ das aktive und 1922 das passive Wahlrecht. 1927 traten an die Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in den Gemeinden die erstinstanzlichen selbständigen Arbeitsgerichte der Landesjustizverwaltungen. Die neuen Landesarbeitsgerichte waren fortan als Berufungs-

instanzen den Landgerichten, das Reichsarbeitsgericht war als Revisionsinstanz dem Reichsgericht angegliedert.

Der Autor, von 1983 bis 1995 als Referatsleiter im baden-württembergischen Arbeits- und Sozialministerium auch für fachliche Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig, möchte mit seiner Arbeit einen Beitrag zur „ungewöhnlich farbigen Geschichte dieses Gerichtszweigs“ (Leonhard Wenzel) von 1891 bis 1927 aus „württembergischer Sicht“ liefern.

Eingangs geht Arnold kurz auf die Vorläufer außerhalb Württembergs ein, auf die ersten, unter französischem Einfluss seit 1808 im Rheinland entstandenen „Räte der Gewerbeverständigen“ und die im übrigen Preußen vereinzelt eingerichteten „Fabrikantengerichts-Deputationen“. Knapp werden auch die Vorläufer innerhalb des Landes, die Zunftgerichtsbarkeit von 1828 bis 1862, die württembergischen Gemeindegerichte und das in Stuttgart 1887 errichtete Gewerbeschiedsgericht behandelt. Das Bedürfnis nach einer Sondergerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis machte sich am Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend geltend, weil die ordentlichen Gerichte den Arbeitnehmern keinen ausreichenden Rechtsschutz gewähren konnten, den Amtsgerichten der notwendige Einblick in die besonderen Bedingungen der Arbeitswelt fehlte und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit keine den Interessen der Arbeitsvertragsparteien gemäßen Rechtsgrundsätze entwickelt werden konnten.

Die drei umfangreichsten Abschnitte des sehr detailliert und sorgfältig zusammengestellten Bandes behandeln die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Württemberg im Allgemeinen sowie das Gewerbe- und Kaufmannsgericht in Stuttgart und – getrennt davon – die übrigen 31 Gewerbegerichte (mit 14 angeschlossenen Kaufmannsgerichten) im Lande im Besonderen. Eingegangen wird auf die Errichtung, Größe und Statuten der Gerichte, auf das Personal (Gerichtsvorsitzende, Stellvertreter, Gerichtsschreiber, Kanzleipersonal) sowie auf die Beisitzer und deren Wahl. Im Zentrum steht die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte, berücksichtigt wird aber auch ihre mögliche Anrufung als Schlichtungseinrichtung („Einigungsamt“), ihre fakultative Gutachtertätigkeit und ihre zunehmende Funktion als Rechtsauskunftsstelle. Die ab 1894 in den größten württembergischen Industriestädten nach und nach errichteten kommunalen Arbeitsämter waren häufig mit den Gewerbegerichten personell verbunden.

Die württembergischen Staatsbehörden, die verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen und eine Minderheit der Arbeitgeber setzten sich für die Errichtung von Gewerbegerichten in allen größeren württembergischen Städten ein. Die Gerichte dehnten im Lauf ihrer Tätigkeit ihre Zuständigkeitsbezirke auch auf umliegende Gemeinden aus. Die Verfahren sollten rasch und kostengünstig sein, in jedem Stadium hatte der unparteiische Vorsitzende, der wie seine Stellvertreter für drei Jahre gewählt wurde, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Während bei den ordentlichen Gerichten die Entscheidung die Regel und der Vergleich die Ausnahme war, verhielt sich dies bei den Gewerbegerichten genau umgekehrt. Bei den Arbeitnehmerklagen ging es am häufigsten um Lohn und Gehalt sowie um Entschädigungsansprüche wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, bei den Arbeitgeberklagen standen Entschädigungsleistungen wegen Verlassens der Arbeitsstelle ohne Kündigung im Vordergrund.

Die Mitwirkung von Beisitzern der Arbeitnehmer und die Teilnahme der Arbeiter an den Beisitzerwahlen war in den Augen der Gewerkschaften ein Zeichen ihrer politischen Anerkennung. Als Zeichen gesellschaftlicher Akzeptanz konnte auch die Mitwirkung von Richtern und Beisitzern jüdischen Glaubens in Ulm, Heilbronn, Tübingen und Laupheim sowie

von Frauen als Beisitzerinnen an den Kaufmannsgerichten in Gmünd und Heilbronn nach 1918 gelten. Die Gewerbeberichte dienen – hier sieht Jürg Arnold die bereits 1905 von Richard Bahr formulierte Aussage bestätigt – der „sozialen Erziehung“ der Parteien des Arbeitsverhältnisses. Mit den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten haben die Gemeinden nach seiner Einschätzung „Beiträge zur Befriedigung der schwierigen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zur Milderung der sozialen Gegensätze und zur Lösung der ‚Arbeiterfrage‘“ geleistet. In der Zeit des Kaiserreiches mit dem Militarismus als „prägender Erscheinung“, seiner Klassengesellschaft und seiner nur wenig entwickelten „Kompromisskultur“ (Andreas Gawatz 2001) besaßen nach Meinung des Autors die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit ihren hohen Anteilen an Vergleichen und Klagerücknahmen in den Verfahren einen Ausnahmeharakter.

Jürg Arnold fand für seine umfassende Studie, die eine Forschungslücke über die frühe Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes schließt, keinen Verlag zu annehmbaren Bedingungen. Die auf gründlicher Aktenauswertung in 31 staatlichen und kommunalen Archiven basierende Darstellung wurde nach seinen Angaben als „weitschweifig“ und „mehr ein Nachschlagewerk als eine wissenschaftliche Analyse“ beurteilt. Kürzungsvorschlägen wären die Textpartien über die einzelnen Gerichte sowie die biographischen Angaben über Gerichtsvorsitzende zum Opfer gefallen. Glücklicherweise hat sich der Autor zur kompromisslosen Herausgabe des auch äußerlich ansprechenden Bandes mit den Porträts von 23 Vorsitzenden und Beisitzern sowie einem Sach-, einem Orts- und einem Personenregister im Eigenverlag entschlossen. Das Buch dürfte langfristig als Standardwerk über die Anfänge der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande seinen Wert behalten. Christoph Bittel

Bau- und Kunstgeschichte

Kloster Bebenhausen, Neue Forschungen, Tagung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Kunsthistorischen Institut (!) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 30. und 31. Juli 2011 in Kloster Bebenhausen, hg. von Klaus Gereon BEUCKERS und Patricia PESCHEL (Wissenschaftliche Beiträge der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg 1), Bruchsal: Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg 2011. 216 S., zahlr. Abb., 8 Planbeilagen. ISBN 978-3-00-036472-3. Geb. € 18,-

Der 2011 erschienene Sammelband vereint neben der Einleitung von Klaus Gereon Beuckers, in der dieser den Forschungsstand zu Bebenhausen skizziert und die Disposition des Aufsatzbandes darlegt, dreizehn Beiträge. Sie wurden auf der Fachtagung „Kloster Bebenhausen: Einblicke in die aktuelle Baupraxis und Forschung zu Kloster und Schloss Bebenhausen“ gehalten, die am 30. und 31. Juli 2011 in Bebenhausen stattfand und den Auftakt bildete für das Jubiläumsjahr 2014, in dem der 150. Jahrestag des Beginns der Umbau- und Restaurierungsarbeiten am Kloster Bebenhausen unter König Karl I. von Württemberg gefeiert wurde.

Bis auf den Beitrag von Peter Rückert behandeln die Aufsätze im Wesentlichen durchgängig bau- und kunstgeschichtliche Fragen. Die vorgestellten Themen reichen von aktuellen archäologischen Untersuchungen in der Klosterkirche über Aspekte der Architektur und Kunst des Zisterzienserklosters bis hin zur Einrichtung der königlichen Gemächer im Kloster im 19. Jahrhundert unter Karl I. von Württemberg.